



# Kommunalwahl 2026

## Markt Pleinfeld



### Leitfaden für Wählergruppen

Dieser Leitfaden soll als Hilfestellung und Prozesserleichterung für alle Wählergruppen des Marktes Pleinfeld dienstlich sein und einen zielgerichteten und rechtskonformen Ablauf sichern. Er soll eine einheitliche, transparente und rechtssichere Vorgehensweise gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass die erforderlichen Dokumente in dieses Dokument eingearbeitet sind. Die Hinweise zur Bewerberaufstellung finden Sie ebenso als hier angebundenes Dokument.

### Inhalt

<b><u>1. RECHTLICHE GRUNDLAGE</u></b>	<b>2</b>
<b><u>2. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT</u></b>	<b>2</b>
<b>2.2 WAHLBERECHTIGUNG</b>	<b>2</b>
<b>2.3 WÄHLBARKEIT</b>	<b>2</b>
<b>2.3.1 FÜR GEMEINDERATSWAHL:</b>	<b>2</b>
<b>2.3.2 WÄHLBARKEIT FÜR DEN KREISTAG</b>	<b>3</b>
<b><u>3. WAHLVORSCHLAG UND UNTERLAGEN</u></b>	<b>4</b>
<b>3.1 WAHLVORSCHLAG:</b>	<b>4</b>
<b>3.2 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:</b>	<b>5</b>
<b>3.3 EINREICHUNG UND PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE</b>	<b>6</b>
<b><u>4. AUSFÜHRLICHE HINWEISE ZUR BEWERBERAUFSTELLUNG UND WAHLKALENDER</u></b>	<b>6</b>

## 1. Rechtliche Grundlage

- Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)
- Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Bekanntmachung zur Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBeK)
- einschlägige Rechtsprechung und Kommentarliteratur

## 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

„Wahlberechtigung“ bedeutet grundsätzlich, dass jemand das **aktive Wahlrecht** besitzt – also im konkreten Falle das Recht, bei einer Wahl seine Stimme abzugeben oder zur Wahl zugelassen zu werden.

Im Kontext der Kandidatur (z. B. bei Parteien/Wählergruppen) ist insofern von Bedeutung, ob eine Person **passiv wählbar** ist (also überhaupt als Kandidatin bzw. Kandidat zur Wahl stehen darf) – aber oft ist auch relevant, ob sie zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt ist z. B. bei Aufstellungsversammlungen.

Bei Kandidaturen müssen zusätzlich formale Erklärungen abgegeben werden, etwa die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und die Versicherung, dass man nicht zugleich in einem anderen Wahlvorschlag kandidiert, falls dies untersagt ist.

### 2.2 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ist in Art. 1 GLKrWG geregelt. Wahlberechtigt sind am Wahltag:

1. Unionsbürger
2. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Personen die seit mindestens zwei Monaten ihren bestehenden Aufenthaltsschwerpunkt im Wahlkreis haben
4. Personen, die nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

### 2.3 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ergibt sich aus:

- Art. 21 GLKrWG (Gemeinderat, Kreistag)
- Art. 39 GLKrWG (Bürgermeister, Landrat)

#### 2.3.1 Für Gemeinderatswahl:

- sie am Wahltag wahlberechtigt ist, und
- sie seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat oder sich gewöhnlich dort aufhält (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

Damit gilt:

##### A) Erstwohnsitz im Wahlkreis

- **Person ist wählbar**, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Keine Wählbarkeitsbescheinigung erforderlich**, weil die Wahlleitung die Voraussetzungen selbst über das Melderegister prüfen kann.

##### B) Zweitwohnsitz im Wahlkreis (Nebenwohnung)

Hier wird es wichtig und häufig missverstanden:

Nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG gilt die Wählbarkeit auch dann, wenn:

- die Person **eine Wohnung im Wahlkreis hat** (hier: Nebenwohnung),
- und **der tatsächliche Aufenthaltsschwerpunkt seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis liegt** → dies muss **glaublich gemacht** werden.

**ABER:** Eine Nebenwohnung allein begründet **nicht automatisch** Wählbarkeit.



**Wählbarkeitsbescheinigung ist zwingend**, wenn die Person **nicht mit Erstwohnsitz im Wahlkreis gemeldet ist**.

(Die Bescheinigung stellt sicher, dass die Gemeinde prüft, ob der Aufenthaltsschwerpunkt tatsächlich im Wahlkreis liegt → gewöhnlicher Aufenthalt  $\geq 3$  Monate).

### 2.3.2 Für den Kreistag

Die Wählbarkeit für den Kreistag ist in **Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GLKrWG** geregelt.

Eine Person ist für den Kreistag wählbar, wenn sie:

1. **am Wahltag wahlberechtigt ist**, und
2. seit mindestens **drei Monaten im Landkreis** eine Wohnung hat oder sich gewöhnlich dort aufhält, und
3. **nicht** nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht **ausgeschlossen** ist.

Für den Kreistag gelten somit dieselben grundsätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für den Gemeinderat – jedoch mit einem entscheidenden territorialen Unterschied:

#### A) Erstwohnsitz im Landkreis

Eine Person ist wählbar, wenn sie:

- ihren **Hauptwohnsitz (Erstwohnung)** im Landkreis hat
- die **Drei-Monats-Frist** erfüllt

→ **Wählbarkeit liegt vor**

→ Die Wahlleitung kann dies über das Melderegister feststellen

→ **Wählbarkeitsbescheinigung ist dennoch erforderlich**, weil sie landesweit Vorgabe ist.  
(anders als bei Gemeinderatskandidaten)



**Für den Kreistag wird  
IMMER eine Wählbarkeitsbescheinigung verlangt.**

Rechtsgrundlage:

GLKrWBeK **Anlage 12** – Bescheinigung über die Wählbarkeit für Kreistag und Landrat.

#### B) Nebenwohnsitz (Zweitwohnung) im Landkreis

Die Person ist wählbar, wenn:

- ein gemeldeter Nebenwohnsitz im Landkreis besteht und
- der **gewöhnliche Aufenthalt** oder Aufenthaltsschwerpunkt **nachweislich** im Landkreis liegt
- und die Drei-Monats-Frist erfüllt ist



**Wählbarkeit ist möglich, aber nur mit Wählbarkeitsbescheinigung.**

(Der Nebenwohnsitz allein begründet **keine Wählbarkeit**, wenn der Aufenthaltsschwerpunkt nicht im Landkreis liegt.)

## C) Kein Wohnsitz im Landkreis, aber gewöhnlicher Aufenthalt

Fallbeispiele:

- Studierende
- Auszubildende
- Saisonkräfte
- Pflegekräfte
- Menschen in Übergangssituationen, sich oft tatsächlich im Landkreis aufhalten, ohne eine Wohnung dort zu haben.

Wählbarkeit besteht, wenn:

- der gewöhnliche Aufenthalt **mindestens 3 Monate** im Landkreis liegt
- die Person am Wahltag wahlberechtigt ist



**Immer Wählbarkeitsbescheinigung erforderlich.**

Zusammenfassung:

- Die Kreistagswahl wird **kreisweit** durchgeführt.
- Die Kreiswahlleitung kann die Wählbarkeit **nicht final selbst** feststellen, wenn die Person aus einer anderen Gemeinde stammt oder dort einen Wohnsitz hat.
- Daher schreibt das GLKrWBeK (Anlage 12) die Bescheinigung **verbindlich** vor.



**Für jeden Bewerber für den Kreistag ist zwingend eine Wählbarkeitsbescheinigung vorzulegen.**

## 3. Wahlvorschlag und Unterlagen

### 3.1 Wahlvorschlag:

Der Wahlvorschlag ist der zentrale Bestandteil der Einreichung und muss alle gesetzlichen Anforderungen gemäß Art. 24 GLKrWG und § 43 GLKrWO erfüllen.

- Einreichung von Parteien und Wählergruppen → (Wahlvorschlagsträger)
  - Abgrenzung „Neue Wahlvorschlagsträger“: Die nicht im Gemeinderat oder im Kreistag, seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.
- Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen.
- Ein Wahlvorschlag muss enthalten (§ 43 GLKrWO):
  - Kennwort des Wahlvorschlags (Kurzbezeichnung möglich)
  - Bei organisierten Wählergruppen einen Nachweis der Organisation (z.B. Satzung)
  - Angaben der beauftragten Person und ihre Stellvertretung:
    - Name, Vorname
    - Anschrift
    - Telefon und E-Mail
    - Bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über deren Wahlrecht
  - Angaben zu den sich bewerbenden Personen und den Ersatzleuten
    - Name, Vorname, (akademischer Grad)
    - Geburtsname, wenn geändert innerhalb von zwei Jahren und aufgeführt werden soll
    - Geburtstag, Geschlecht
    - Beruf oder Stand
    - Kommunale Ehrenämter (falls diese im Stimmzettel aufgeführt werden sollen)
    - Anschrift / Gemeindeteil (falls diese im Stimmzettel aufgeführt werden sollen)
    - Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den

- Wahlvorschlag zustimmt
- Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
  - Wählbarkeitsbescheinigung (Bescheinigung Wählbarkeit inkl. Bescheinigung Kein Ausschluss von der Wählbarkeit → s.o.)
  - Angabe sämtlicher Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
  - Angaben, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind,
  - Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlages

### 3.2 Erforderliche Unterlagen:

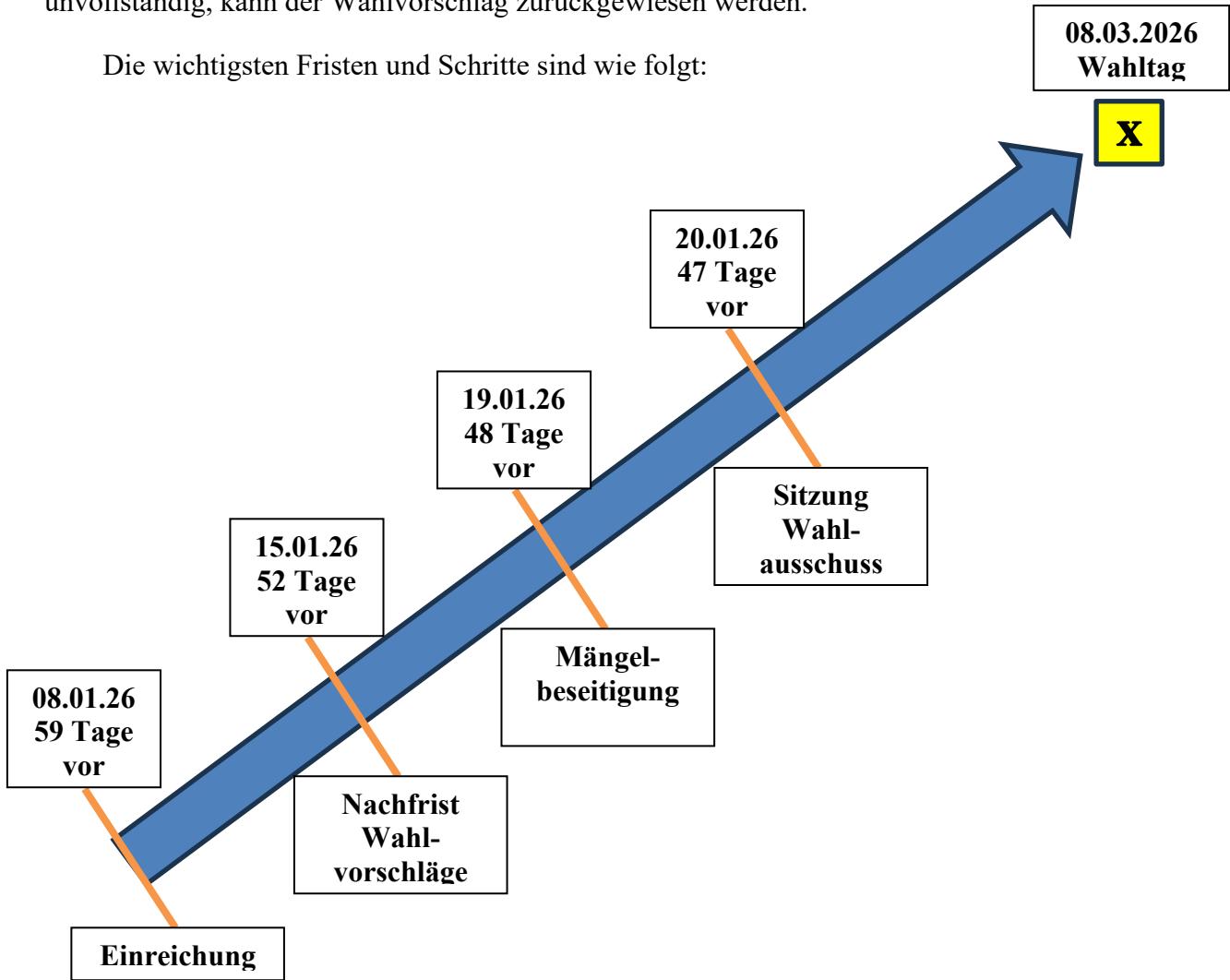
Neben den Bestimmungen aus §43 GLKrWO bittet der Markt Pleinfeld für eine leichtere und korrekte Bearbeitung um folgende Gliederung der einzureichende Unterlagen. Hierdurch wird eine vollständige und zeitnahe Bearbeitung ermöglicht und eine Nachvollziehbarkeit mit einhergehender Transparenz für alle Wählergruppen sichergestellt.

1.	Deckblatt / Begleitschreiben mit Kontaktdaten		siehe Anlage 1
2.	Wahlvorschlag (Original)	-Mit den Unterschriften der beauftragten Personen (siehe Niederschrift)	siehe Anlage 2 siehe Anlage 3
3.	Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Original)	- Unterschrift des Versammlungsleiters - Benennung der beauftragten Personen (keine Unterschrift erforderlich)	siehe Anlage 4 siehe Anlage 5
4.	Teilnehmerliste Aufstellungsversammlung (Original)	- Unterschrieben durch den Versammlungsleiter	siehe Anlage 6
5.	Ladungsnachweis	- Kopie Ladungsschreiben oder - Ausdruck der Veröffentlichung	
6.	Auszug Satzung zur Teilnahmeveraussetzung	- Kopie nur Auszug / Passage - Rückschluss auf reine Mitgliederversammlung oder Notwendigkeit der Öffentlichkeit	
7.	Benennung / Nachweis der beauftragten Person und deren Stellvertretung	-Kann im Wahlvorschlag genannt werden -Datenschutzeinwilligung empfohlen	Siehe Wahlvorschlag
8.	Zustimmungserklärungen für jeden Bewerber		siehe Anlage 7
9.	Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerber des Kreistages		siehe Anlage 8

### 3.3 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt in mehreren Schritten. Es ist wichtig, dass alle Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Fehlen Unterlagen oder sind diese unvollständig, kann der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden.

Die wichtigsten Fristen und Schritte sind wie folgt:



### **4. Ausführliche Hinweise zur Bewerberaufstellung und Wahlkalender**

Siehe Anlage 9  
Siehe Anlage 10